

Nachtragssatzung zur Organisations- und Errichtungssatzung für das Kommunalunternehmen Flensburger Friedhöfe

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15.01.2009 folgende Nachtragssatzung zur Organisations- und Errichtungssatzung für das Kommunalunternehmen Flensburger Friedhöfe erlassen:

Artikel 1

In § 8 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg wird das Recht eingeräumt, Prüfungen des Kommunalunternehmens durchzuführen. Für die Prüfungen des Kommunalunternehmens ist die städtische Rechnungsprüfungsordnung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 23.02.2009

gez.

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister